

Ueber die Ueberspekulation im Welthandel

bringt Prof. Neumann in der ersten Nummer der österreichischen statistischen Monatsschrift eine interessante Veröffentlichung.

Herr Neumann berechnet darin die im Aussenhandel ausgesetzten Werthe für Europa auf Millionen österreichischer Gulden:

1866	15,106	1869/70	15,964
1867/68	15,315	1872/73	20,097

Obschon bei diesen Zahlen eine absolut statistische Genauigkeit nicht zu erwarten ist, kann doch nach Ansicht des Verfassers daraus geschlossen werden, dass die Weltindustrien während der Jahre 1871 und 1872 und wohl noch einem Theile von 1873 eine Ausdehnung erfahren haben, die mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung und mit der effektiven Kaufkraft derselben offenbar nicht übereinstimmt.

Herr Neumann bringt denn auch diese Ueberspekulation in den Jahren 1871/73 in Verbindung mit den 74er Börsenkrisen in Oesterreich, Amerika etc., und weist darauf hin, dass die Erklärung derselben bloss durch den «Gründerswindel,» Börsenspekulation etc. ungenügend sei und eben auch durch die auf «lange Sicht» vorbereitende Ueberspekulation im Allgemeinen hervorgerufen sei, d. h. dass sich die Krankheit *schon lange* vorher eingeschlichen habe.

Lehrerbesoldungen. — Wallis.

Das Erziehungsdepartement wünscht in drei Punkten Berichtigungen der Angaben über Lehrerbesoldungen, die in der *Beilage zum letzten Heft* enthalten sind.

1) Der Art. 32 des Schulgesetzes habe nicht den Sinn, dass nur die ausser der Gemeinde *wohnenden* Lehrer Anspruch auf Wohnung und Holz haben, sondern alle Lehrer, die nicht in ihrer eigenen (Burger?) Gemeinde (dans leur propre commune) unterrichten.

Die meisten Lehrer geniessen daher diese Nutzungen. Das Departement berechnet dieselben auf Fr. 14,250 (S. Tab. I und II), und die mittlere Totalbesoldung demnach pro 1871/72 auf Fr. 223.

2) Die Baarbesoldung gab das Erziehungsdepartement selbst in seinem ersten Bericht pro 1870/71 auf Fr. 165, pro 1871/72 auf Fr. 184,5 an.

Zur Vergleichung mit den übrigen Kantonen nahmen wir selbstverständlich auch für Wallis die Daten pro 1871 an; notiren aber mit grösstem Vergnügen die rasche Aufbesserung.

3) Der Staat leistete zwei Beiträge an die Primarschulen von zusammen Fr. 1160. Ausserdem für das Lehrerseminar Fr. 7583.

L i t e r a t u r.

Die progressive Besteuerung.

Von Dr. Hans von Scheel, Professor der Nationalökonomie an der Universität Bern. (Separatabzug aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft). 31 S. Oktav.

Der namentlich für seine sozialwissenschaftlichen Untersuchungen rühmlichst bekannte Herr Verfasser unterwirft hier die Frage der Progressivsteuer einer gründlichen Erörterung. Er konstatiert zunächst nach Prof. J. Neumann die Ausbreitung und überraschend ausgedehnte Durchführung dieses Prinzips in den deutschen und schweizerischen Steuergesetzgebungen, während man nach den bisherigen Erörterungen vielmehr hätte annehmen können, die progressive Besteuerung sei ein fast noch nie gewagtes Experiment.

Den formalen Begriff der Steuer stellt Herr von Scheel dahin, dass alle Staatseinkünfte sich in drei Gruppen theilen: 1. Einkünfte aus öffentlichen Unternehmungen, die entweder privatwirthschaftlich betrieben werden (Domänen) oder die staatswirthschaftliche Form des Monopols annehmen. 2. Einnahmen aus nutzbaren Hoheitsrechten (Regale). 3. Zwangsbeiträge der Einzelnen, die kraft der Finanzhoheit des Staates erhoben werden und sich in drei Unterabtheilungen theilen: *a.* solche, welche bei der Benutzung von Staatsanstalten erhoben werden, die auch ohnehin errichtet sein müssten, deren Inanspruchnahme aber aus Zweckmässigkeitsrücksichten mit Abgaben verbunden wird (Gerichts- und Verwaltungsgebühren); *b.* Einnahmen, die auf einen bestimmten Interessentenkreis, dem durch die Errichtung bestimmter öffentlicher Anlagen (Strassen etc.) Vortheil zugewendet werden soll, hiefür umgelegt werden (Umlagen); *c.* solche, bei denen eine *bestimmte* Gegenleistung des Staates *nicht* stattfindet. Dieses sind nun *Steuern* als «zwangsweise von den Einzelnen erhobene Beiträge, denen eine bestimmte Gegenleistung nicht gegenübersteht.»

Gestützt auf die Vordersätze, dass: 1. das Streben der Menschen auf die Erreichung immer höherer geistiger Kultur gerichtet sein muss; 2. das in der Vereinzelung keine Kulturentwicklung möglich ist, d. h. im Staat in irgend einer vollkommenen oder unvollkommenen Form vom Patriarchalstaat bis zum heutigen Staatsbürgerstaat oder einer noch unbekanntem höhern Stufe hinauf; 3. dass ein Jeder in eine bestimmte Kultur-Entwicklungsstufe hineingeboren wird und derselben seine ganze Existenzgrundlage verdankt; 4. dass ein Jeder in seinem Leben und Streben von Anfang bis zu Ende zu einem völlig unbestimmbaren Theil bedingt, beeinflusst, gefördert wird durch die Aktion der Gesamtheit — zieht Herr von Scheel den Schluss, dass folglich auch der Einzelne dem Staat unbedingt und unbegrenzt verpflichtet sei und dass, je höher die Kulturaufgaben werden, desto mehr die Menschen staatliche Wesen werden.

«Dadurch gewinnt die Staatsidee immer mehr an Berechtigung, die man als die modern-antike bezeichnen kann; modern insofern als sie den Staat nicht mehr von einer Minderheit herrschender Bürger getragen denkt; antik insofern als das Aufgehen des Einzelnen im Staat sowie die innige und gleiche Bethheiligung aller im Staat in ihr ausgedrückt ist.

Und dies ist auch der Hintergrund für die sozialen Reformbestrebungen der Neuzeit.»

Dadurch ergibt sich die logische Konsequenz, dass der Einzelne dem Staate auch unbestimmbar hoch verpflichtet ist. Der Erwerb ist nur zu einem Theil das Resultat der persönlichen Thätigkeit des Einzelnen, zum andern aber das Resultat der Aktion der Gesamtheit.

Gibt es also keine prinzipielle Grenze der Steuerpflicht, so gibt es für die Besteuerung natürlich praktische Grenzen: einerseits die jeweiligen Staatsbedürfnisse (etwas unbestimmt), andererseits die Steuerfähigkeit der Bürger.»

Als Steuerfähigkeit stellt sich prinzipiell die Summe dar, die nach Abzug des erforderlichen Aufwandes für die Wiederherstellung der wirthschaftlichen Existenzgrundlage dem Einzelnen von seinem Gesamterwerb bleibt, darin müsste also der sachliche und der persönliche Aufwand inbegriffen sein. Offenbar ist dies in praxi noch nicht übersetzbar; die Steuerpraxis hält sich also rein an den gröbern Begriff des Abzuges bloss den sachlichen Produktionsauslagen.

Für die Reproduktionskosten der persönlichen Arbeitskraft müsste man den Begriff der Lebenshaltung einsetzen, also dem Gelehrten Bücher, dem Arzt Instrumente etc. in Abzug bringen.

Herr von Scheel meint, das Bedürfniss der Berücksichtigung dieser Momente in der Steuerveranlagung werde sich in der Praxis kaum fühlbar machen. Hier glauben wir nun das Gegentheil, denn wenn erstens die prinzipielle Berechtigung einer derartigen Berücksichtigung festgestellt ist, so kann es eben nur als Unvollkommenheit der Steuergesetzgebung betrachtet werden, wenn sie dieses Prinzip nicht in Praxis übersetzt und dann wird der fortschreitende Ausbau der Steuerkunst gewiss auch Mittel und Wege finden, um dem vorschwebenden Ideal immer näher zu kommen; zweitens sind in dieser Richtung z. B. im Kanton Bern, wie der Herr Verfasser selbst sagt, schon praktische Beispiele in dem Abzug von 10 % für die Staatsdiener und fixen Angestellten vorhanden.

Gerade in dieser Richtung liegt z. B. für den Kanton Bern eines der Hauptziele einer durchgreifenden Steuerreform.

Im Weitern stellt dann Herr von Scheel den wichtigen Satz auf: dass man im Grunde immer die Personen besteuern wolle und dass ein Steuersystem um so vollkommener sei je mehr es zum Personalsteuersystem werde (also reine Einkommensteuer).

Im Fernern wird als allgemeine Steuerregel die prinzipiell gleichmässige Verkürzung der Lebenshaltung, resp. des Einkommens mit Berücksichtigung der Lebenshaltung im sozialpolitischen Sinne aufgestellt und hiebei fragt sich inwiefern der rein rechnerische Massstab gleichmässiger Verkürzung des Einkommens aus sozialpolitischen Gesichtspunkten modifiziert werde. Als letztere stellen sich vorzüglich dar die Ungleichheit: *a.* der Grösse, *b.* der Art des Einkommens.

Die Gleichheit aller vor dem Gesetz ist bereits in allen Staaten moderner Civilisation garantirt. Die Vermögensungleichheiten, sofern sie wirthschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse herbeiführen, müssen demnach als etwas Beunruhigendes betrachtet werden. Wenn auch bedeutende Vermögensungleichheiten wohl verträglich sind mit sozialer Freiheit, so wird letztere doch gefährdet durch das Vorhandensein grosser vermögensloser und darum auch unselbstständiger Volksmassen. (Gewiss ebenso wohl in der Republik als in Monarchien, da die wirthschaftlichen Grundlagen absolut keine bessern sind und eben diese und nicht die vermeinte « politische » Freiheit die wahre « soziale » Freiheit je länger je mehr bedingen).

Herr von Scheel weist weiter treffend nach, dass ja wohl dem modernen Staat die Aufgabe zukommt, diesen wirthschaftlichen Ungleichheiten und ihrer Vergrösserung entgegenzutreten.

Als Mittel findet er die Besteuerung. Doch darf auch für den Aermsten kein Recht auf Steuerfreiheit gefolgert

werden, weil die Steuerpflicht ganz unmittelbar aus der Zugehörigkeit zum Staat entspringt. Uebrigens *wird* die grosse Masse der Steuern durch die grosse Masse des Volkes getragen durch die indirekten Steuern.

Indess findet der Verfasser, dass die Tendenz der von ihm verlangten « ausgleichenden Gerechtigkeit », den Ungleichheiten entgegen zu arbeiten, an sich noch keine genügende Anhaltspunkte zur Progressivsteuer abgibt. Es muss eine Grenze gefunden werden, und die ist indiziert in der Steuerfähigkeit der Grössenklassen des Einkommens.

Warum Herr von Scheel nun meint dass, soweit das Verhältniss der Steuerfähigkeit der Grössenklassen des Einkommens ein anderes sei als das Verhältniss der Einkommen unter sich, müsse der *rechnerische* Massstab dem *sozialpolitischen* weichen, — ist uns nicht recht klar.

Aus den obigen trefflichen Auseinandersetzungen scheint uns die « Steuerfähigkeit » (freilich auf einer gewissen gleichmässigen Basis) als einzige Grundlage der Besteuerung mit absoluter Konsequenz hervorzugehen; diese adoptirt, handelt es sich nur noch darum, die Verschiedenheit der Steuerfähigkeit der Grössenklassen zu ermitteln und nach Feststellung derselben die letztern *gleichmässig*, nach rein *rechnerischem* Massstab zu besteuern.

Im Resultat kommt der Herr Verfasser freilich auch auf diesen Begriff « der sozialen Steuerfähigkeit »; nur in der Begründung der Progressivsteuer weicht unsere Ansicht ab, indem wir viel weniger das sozialpolitische Moment als das Prinzip der Gerechtigkeit und Gleichmässigkeit, angewendet auf die Verschiedenheit der Steuerfähigkeit der Grössenklassen betont wissen möchten, d. h. also die rechnerische Begründetheit der Progressivsteuer, abgesehen von ihrer sozialpolitischen Tragweite.

Uns scheint übrigens die Progressivsteuer sehr unschuldiger Natur wenigstens noch für längere Zeit; weist ja doch Herr von Scheel selbst nach, dass sogar in der Praxis die Sätze auf die geringern Einkommen immerhin stärker, also gegenüber den grössern Einkommen relativ *zu hoch* genommen werden müssten als die Steuerfähigkeit eigentlich bedingen würde.

Als Normalpunkt der Steuerfähigkeit, von wo aus nach oben progressiv, nach unten degressiv besteuert werden könnte, bezeichnet die Schrift den Punkt, wo ohne Abbruch einer standesgemässen Lebenshaltung die Möglichkeit vorliegt, einen Theil des Einkommens zu kapitalisiren.

In treffender Weise stellt dann Herr von Scheel dar: dass es sich im Grunde nicht um eine schwerere Belastung grosser Einkommen, sondern vielmehr um eine Erleichterung der untern Klassen handle und dass somit nicht eine *Progressiv*-, sondern eine *Degressivsteuer* gemeint sei.

Die Frage, ob die *Art* des Einkommens verschieden zu besteuern sei, beantwortet Herr von Scheel verneinend. Er macht dagegen geltend, dass, wenn hier die gleiche Richtung eingeschlagen würde wie bei'r Degressivsteuer, letztere um so mehr den Widerwillen der wohlhabendern Bevölkerung hervorrufen würde, im andern Fall aber Verwirrung entstehen könnte; dass sie den Schein der Willkür gegen sich haben würde, den er indess treffend widerlegt. Er entgegnet dem natürlichen Einwand, dass der Besitzer zweier Steuerquellen (Kapital und Einkommen) eben doch erhöhte Steuerfähigkeit besitze als der nur aus Arbeit Lebende damit, dass das Besitzeinkommen

sich im Gesamteinkommen wiederfinde und hierin nun degressiv belastet werde.

Wir möchten eine gegentheilige Ansicht äussern, hier allerdings mehr sozialpolitische Gründe berücksichtigend.

Einmal ist der Einwand, trotz der Widerlegung des Herrn Verfassers sehr zu berücksichtigen, dass der Staat denjenigen der nur aus seinem Vermögen ohne weitere Verwerthung desselben durch Arbeit lebt, nicht durch blosser Besteuerung des Einkommens gewissermassen für seine Faulheit lohnen soll; das hiesse ja die unverwerthete Arbeitskraft vulgo Faulheit nicht besteuern.

Zweitens ist zu bedenken, dass das Besitzeinkommen in der Steuerpraxis nur zum Theil im Gesamteinkommen wirklich entdeckt wird, während wohl der grössere Theil namentlich bei blosser Vermögenseinkommen nicht deklariert, nicht entdeckt und nicht besteuert wird.

Drittens müssten wir uns denn doch sehr fragen, ob ein tüchtiger Arbeiter mit fr. 5000 Gehalt wirklich gleich steuerfähig sei wie ein Kapitalist, der mit fr. 100,000, sei es aus eigener Schuld oder aus Ungunst der Verhältnisse, auch nur so viel herausbringt. Der Arbeiter setzt tagtäglich und stündlich seine ganze Existenz ein, der Kapitalist nur einen Theil, der gewöhnlich um so geringer wird je höher die Kapitalkraft.

Die progressive Besteuerung der Art des Einkommens ist übrigens schon jetzt so volksthümlich, dass man z. B. im Kanton Bern wahrscheinlich nur schwer davon abgehen könnte.

Wir geben eine theoretische Berechtigung zur Gleichbesteuerung aller Arten von Einkommen in gewissem Masse zu; die praktischen Gründe sind aber weit vorwiegend die Kombination der Degressiv- mit der Progressivsteuer zu verbinden.

Als einzigen Grund, Arbeit und Besitz verschieden zu belasten, findet schliesslich Herr von Scheel in der dauernden wirtschaftlichen Kraft des Vermögens und würde vorziehen, letzteres gerade in dem Momente zu treffen, wo es diese wirtschaftliche Macht äussert, also namentlich beim Erbübergang.

Wir kommen auf den besondern Aufsatz des Herrn Verfassers über die Erbschaftssteuer auch noch zu sprechen. Ch.

Berufsstatistik.

Das unter seinem unermüdeten Chef, Herrn K. MULLEB, stets fleissig arbeitende statistische Bureau des Kantons Zürich beschenkt uns soeben wieder mit einer *Statistik der Berufsarten des Kantons Zürich* auf Grund der Erhebungen bei'r Volkszählung von 1870.

Die Arbeit selbst scheint uns eine sehr fleissige zu sein; sie leidet aber offenbar an dem Grundmangel der Unvollständigkeit und Unsicherheit des Materials, der nicht dem statistischen Bureau des Kantons Zürich auffällt (das offenbar mit grosser Geduld zu « reparieren » suchte), sondern seine ursprüngliche Erklärung in den von uns schon früher kritisirten Mängeln der Volkszählungs-Erhebungsformulare findet (S. Zeitschrift, S.).

Wenn man den Grundzweck der Unterscheidung von selbstständig und von unselbstständig Erwerbenden, der eigentlich in nichts Anderem als in der Untersuchung der berufsökonomischen und sozialen Stellung liegt, erreichen will, so sollte jedenfalls nicht ein so absolut unzweckmässiges Schema adoptirt werden wie die Haushaltzettel von 1870 enthalten. Bei einem so schlechten

Erhebungsformular sollte man sich dann aber 10 mal bedenken ob der Grundsatz, im Allgemeinen die Auffassung der Personen selbst, ob selbstständig oder unselbstständig, als gültig anzunehmen nicht zu grossen Irrthümern führen muss.

Ich hege die bestimmte Ansicht, dass aus fraglichem Material nur ein sehr geübter Statistiker irgend etwas Richtiges herausfinden konnte.

Zu welchen eigenthümlichen Nothbehelfen bei solchem Material gegriffen werden muss, sagt uns das statistische Bureau indem es annahm, dass Söhne über 25 Jahre, die mit dem selbstständigen Familienhaupt einen Beruf betreiben, auch als selbstständig, jüngere aber als unselbstständig gezählt wurden.

Nur keine Schablone, in der Statistik so wenig als in andern Wissenschaften. Mit dem vagen Begriff von selbstständig und unselbstständig ist praktisch nichts anzufangen. Die Hauptzwecke aller Berufsstatistik sind in Bezug auf die Personen: a. die Zahl der aus einem Erwerbszweig lebenden Personen; b. die sozialökonomische Stellung derselben ob auf eigene Rechnung (Risiko) oder im Lohn Anderer; c. die Stellung oder die Funktion, die sie in dem betreffenden Erwerbszweig versehen. Als Erhebungstornular würden wir folgendes vorschlagen:

Allg. Natur des Gewerbs- oder Erwerbszweigs event. des Prinzipals.	Stellung und Beschäftigung.	Verarbeitet Rohmaterial auf eigene Rechnung oder für Andere. Sonstige Auskunft.
Landwirtschaft. Uhrmacherei. Landwirtschaft.	Pächter. Arbeiter. Magd.	auf eigene für A. für A.

Hiemit ist nun nicht nur die sichere Erkennung des wahren beruflichen, funktionellen und sozialökonomischen Stellung gesichert, sondern auch jede beliebige Kombination ermöglicht.

Dann fällt auch die alte Frage der Einreihung der Dienstboten, Tagelöhner und Fabrikarbeiter weg; sie gehören horizontal in den allgemeinen Erwerbszweig ihres Prinzipals und sind vertical als « im Lohn », dann als Gehülfen, Commis, Dienstbot etc. einzutragen.

Im Fernern sollte in den Rekapitulationen stets die « Landwirtschaft » den übrigen Erwerbszweigen gegenüber gestellt werden. In Urproduktion sind nur zu viel heterogene Dinge gegeben und überhaupt ist wohl die erste Frage an jede Berufsstatistik die nach dem Verhältniss der agrikolen zur übrigen Bevölkerung.

Resultate können wir augenblicklich des Raumes wegen nicht anführen. Wer sich um volkswirtschaftliche oder soziale Fragen interessirt, wird die sehr mühsame Arbeit mit Gewinn studiren. Vom statistisch-methodischen Gesichtspunkte aus ist sie neben der trefflichen analogen Arbeit von Prof. Kinkelin ein sehr verdankenswerther Beitrag zur Lösung der Frage einer künftigen Berufsstatistik bei Anlass der 1880ger Volkszählung.

Der Bund von 1850 bis 1874.

Ein Gedenkblatt für die Freunde und Mitarbeiter dieses Blattes bei Anlass des 25jährigen Jubiläums seines Chefredaktors Herrn J. K. Tschanner. Bietet in recht anziehender Form einen geschichtlichen Ueberblick nicht nur der eigenen Erlebnisse des « Bund », sondern auch der politischen, sozialen und Presszustände. Man wird

mit vielem Genuss diesen lehrreichen Auszug aus der politischen Geschichte der Schweiz in den letzten 25 Jahren lesen.

Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe. Von Dr. Alb. Herm. Post, Richter in Bremen. Verlag der Schulzischen Buchhandlung in Oldenburg.

In gedrängter Darstellung gibt der Herr Verfasser eine Skizze der Entwicklung der Geschlechtsgenossenschaft bis zur individuellen Ehe und Monogamie von den ältesten Zeiten her und bei den verschiedensten Völkern.

Er skizzirt die Uebergänge von der friedensgenossenschaftlichen Zeit mit vollständigster Weibergemeinschaft zu den polyandrischen und polyginischen Ehen (beschränkte Gemeinsamkeit) und die Entstehung der individuellen Einehe vom Frauenraub, Brautkauf, Scheinkauf, Erdienen, etc. an. In Verbindung damit sind dann auch die ältesten Verwandtschaftsverhältnisse, die Vermögensgemeinschaften und die Entstehung des individuellen Eigentums, und, mehr als Anhang, das geschlechtsgenossenschaftliche Häuptlingsthum etc. behandelt.

Diese Skizze des Entwicklungsganges der Geschlechtsgenossenschaften und der Vermögensgemeinschaften und die genaue Parallele ist für den Statistiker in populationistischer Beziehung nicht minder interessant als für den Volkswirth (Einfluss der Gütervertheilung und der wirtschaftlichen Formen auf die Ehe und umgekehrt), den Theologen und für den Juristen, für welchen die Schrift als « Beitrag zu einer allg. vergleichenden Staats- und Rechtswissenschaft » zunächst bestimmt ist.

Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat. Herausgegeben vom statist. Bureau der Steuerdeputation. Mit einer Karte von Hamburg und Umgegend. Verlag von Otto Meissner in Hamburg. 4 Mark.

Die Herausgabe eines statistischen Handbuches neben den erschienenen 6 Separatheften macht dem hamburgischen Staate, dem statistischen Bureau und dem Verleger gewiss alle Ehre. Da ist Verständniss, Sinn und Opferbereitschaft zur praktischen Verwendung der Statistik.

Der Inhalt verbreitet sich über fast alle Gebiete des Staatshaushaltes und das allgemein wichtige Kapitel des hamburgischen Handel und Verkehrs ist besonders eingehend behandelt.

Statistik von Elsass-Lothringen. *Statistische Mittheilungen*, herausgegeben vom statist. Bureau des k. Oberpräsidiums in Strassburg. Verlag von R. Schultz u. Comp. in Strassburg.

Heft I. Die Bevölkerung am 1. Dez. 1871. II. Der Flächeninhalt der Gemeinden und die Ergebnisse der Viehzählung. III. Resultate der Pegelbeobachtungen am Rhein und Mosel von 1807—1872. IV. Bevölkerungsstatistik. V. Das Geschlechtsverhältniss der Gebornen.

Sobald sich Deutschland in den Besitz des neu erworbenen Territoriums gesetzt hatte, hat die deutsche Verwaltung auch sofort die Nothwendigkeit und den Nutzen der statistischen Erforschung der Zustände dieses Gebietes erfasst und in vorliegenden Heften mit der deutschen Statistik eigenen Gründlichkeit den Anfang

gelegt. Auslassungen aus politisch-administrativen Gründen (Auswanderung, Optionen, Bevölkerungsvergleiche nach Nationalität, Alter und gegen früher, etc.) vermissen wir freilich noch sehr. Erlaubt uns der Raum, so folgen später einige Auszüge.

Die Fabrikgesetzgebung und die Arbeiterfrage. Ein Beitrag zur schweiz. Rechtsbildung von Arnold Steinmann, Handelssekretär der kaufmännischen Gesellschaft in Zürich.

Der Herr Verfasser unterwirft zuerst die Frage einer eidgenössischen Fabrikgesetzgebung und die Bestimmungen des Artikel 34 der Bundesverfassung im Allgemeinen einer Kritik. Er stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass es weder in der Aufgabe noch in der Möglichkeit unseres gegenwärtigen Staates liege, die Arbeiterfrage zu lösen, weil das Wesentliche der Arbeiterfrage in bestimmten unumstösslichen volkswirtschaftlichen Gesetzen beruhe etc., jedenfalls könne der Staat augenblicklich nicht mehr thun, sondern werde seine Thätigkeit rein auf das ordnende und eventuell Negative beschränken müssen.

Andererseits kommt aber der Herr Verfasser doch zu dem Resultate, dass die Bestimmung des Artikel 34 der Bundesverfassung, die den Bund berechtigt, « Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbstrieb zu erlassen » als eine Errungenschaft zu betrachten sei, in welcher allein die Lösung des gordischen Knotens, genannt « Fabrikgesetz » liege.

Dagegen tadelt Herr Steinmann die Aufnahme des Artikel 34 in die Verfassung überhaupt, sowohl in Beziehung auf Bundesvorschriften über Arbeitsdauer als bezüglich der Ausscheidung gerade der Fabrikarbeiter, die nun mitten aus dem Chore des Arbeiterstandes gerissen seien, um als verhätschelt (?) Kind an den Busen der gemeinsamen Bundesmutter gezogen zu werden.

Darin müssen auch wir die Ansicht und Kritik des Verfassers theilen, dass in beiden Fragen die nöthige Umsicht nicht gewaltet hat; man war eben über die Stellung des Staates nicht im Klaren.

Dagegen ist aber zu bedenken, dass so gut wie die ganze Verfassung überhaupt, namentlich diese Bestimmungen Resultate des Kompromisses mit den noch nicht weit genug fortgeschrittenen Anschauungen sind.

Wenn das Fabrikgesetz schon auf solche Schwierigkeiten bei einer relativ wenig zahlreichen Klasse von Leuten stösst, welche Aussicht hätte dann wohl ein Gewerbegesetz, das zugleich Fabrik, Industrie und Kleingewerbe umfassen würde?

Das Fabrikgesetz würde nicht verfehlen, einen mächtigen Anstoss zur Regelung der Arbeiterverhältnisse überhaupt zu geben: besser eines nach dem andern als Stillstand und gar nichts.

Das Bestreiten der Staatsgewalt in diesen Richtungen wird so wenig als die hartnäckige Phrase von « unumstösslichen Gesetzen » den logischen Verlauf irgend eines « Anfauges » verhindern.

Vorliegende Schrift ist ein sehr schätzenswerther Beitrag hiezu.

Redaktion: A. Chatelanat in Bern.

Kommissionsverlag der J. Dalp'schen Buchhandlung in Bern. — Druck und Expedition von K. J. Wyss in Bern